

(30)

K o p i e

(2)

RECHTSANWÄLTE

RIEDL & RINGHOFER

FRANZ JOSEFS KAI 5
A-1010 WIEN

DR. WALTER RIEDL
DR. PETER RINGHOFER
DR. MARTIN RIEDL
DR. GEORG RIEDL

An den
Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11
1010 W i e n

TELEFON (0222) 512 44 64-0
TELEFAX (0222) 512 74 58
PSK 7260.362

Dr. PR/d

Beschwerdeführer: D. I. Dr. Wolfgang Lederbauer
Ministerialrat
1010 Wien, Dominikanerbastei 6

vertreten durch:

(Vollmacht urkundlich erteilt)

Belangte Behörde: Disziplinaroberkommission beim
Bundeskanzleramt
1014 Wien, Ballhausplatz 2

wegen Bezugskürzung infolge Suspendierung

2-fach
1 Beilage in Kopie

B e s c h w e r d e

18.10.95

L

Gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 17. 8. 1995, GZ. 72/5-DOK/95, zugestellt am 7. 9. 1995, erhebe ich durch meinen umseits bezeichneten Vertreter innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an den Hohen Verwaltungsgerichtshof.

Ich fechte den Bescheid seinem ganzen Inhalt nach an und mache Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Beschwerdepunkt:

Durch den angefochtenen Bescheid bin ich in meinem Recht darauf, dass nicht entgegen einem von mir gestellten Antrag und im Widerspruch zu § 112 Abs. 4 BDG 1979 dahingehend entschieden wird, dass in Verbindung mit meiner Suspendierung eine Kürzung meiner Monatsbezüge auf zwei Drittel stattfindet, durch unrichtige Anwendung letzterer Norm, sowie der Vorschriften über die Sachverhaltsermittlung, das Parteiengehör und die Bescheidbegründung (§§ 37, 39, 60 AVG in Verbindung mit § 105 BDG 1979) verletzt.

Sachverhalt:

Ich stehe als Mitglied des Rechnungshofes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Innerhalb des Rechnungshofes bin ich mit der Prüfung von Krankenanstalten befasst. Diese amtliche Tätigkeit hatte nie auch nur den geringsten Berührungspunkt mit meinen nachfolgend dargestellten anderweitigen Aktivitäten.

Ich bin aus der Privatwirtschaft kommend unter erheblicher Einkommensminderung in den Rechnungshof eingetreten, weil es mir ein Anliegen war, einen Beitrag zur Förderung der Sparsamkeit und Korrektheit der Gebarung der öffentlichen Hand und zur Hintanhaltung öffentlicher Verschwendung leisten zu können.

In diesem Zusammenhang ist es auch zu sehen, dass ich auf eine spezifische Problemstellung stiess, mich eingehend mit dieser befasste und schliesslich - wie ich nach wie vor überzeugt bin - eine der besten Lösungen gefunden habe. Ich entwickelte das System "Ecowall" als Lärmschutzwand für die Abschirmung von Verkehrslärm, hauptsächlich bei Autobahnen. Sein Wirkungsgrad puncto Schalldämmung und Schallabsorption ist hoch, es ist begrünbar und daher geeignet, ein zusätzliches "Verbetonieren" von Landschaften hintanzuhalten und es besteht grösstenteils aus sonst schwer zu entsorgendem Abfall (Autoreifen etc.). Das System hat auch internationale Anerkennung gefunden und in Kalifornien bei einer Ausschreibung unter 96 Teilnehmern den 4. Rang mit einer Dotierung von US\$ 75.000.-- erreicht.

Ich habe für dieses System Patente erworben und diese dem Bund angeboten, der jedoch kein Interesse zeigte. Ich bin nach wie vor Patentinhaber. Zur Auswertung wurde von meiner damaligen Gattin die Firma

Econtract Bauprojektentwicklungsgesellschaft m. b. H. gegründet, deren Alleingesellschafter ich seit 1989 bin.

Mit Schreiben an das Präsidium des Rechnungshofes vom 19.10.1989 habe ich die Ausübung der Eigentümerfunktion an der soeben genannten GmbH und die Bemühungen um Patentverwertung bezüglich Ecowall (damals noch "Ökoleis") gemeldet. Nähere Angaben dazu wurden in einem Aktenvermerk vom 1.12.1989 zu Zl. 02154/091-Pr/89 festgehalten und eine weitere Konkretisierung nahm ich in meiner Nebenbeschäftigungsmeldung vom 2.6.1992 vor.

Diese führte zu einem Verfahren über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung. Es zog sich ca. 2 Jahre lang hin, ohne dass irgendein dringender Handlungsbedarf gesehen worden wäre. Erst am 23.8.1994 wurde eine Disziplinaranzeige erstattet. Ursächlich dafür war, dass ich beim Leiter des Parlamentarischen Rechnungshofausschusses, dem Abgeordneten Wabl, einen Kontakt für den Geschäftsführer der Econtract angebahnt hatte. Das wurde als ein mit meiner Funktion beim Rechnungshof nicht zu vereinbares "Lobbying" aufgefasst. Disziplinar wurde gegen mich allerdings eine Reihe anderer Anschuldigungen erhoben (siehe Parallelverfahren beim Verwaltungsgerichtshof, wie unten näher bezeichnet).

Es wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Gegen den diesbezüglichen Beschluss habe ich Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das Verfahren ist dort zu B 2814/94 anhängig.

Ausserdem wurde ich mit Bescheid der Disziplinar-Kommission beim Rechnungshof vom 13.10.1994 suspendiert. Den Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.1994, mit welchem in Abweisung einer von mir erhobenen Berufung

diese Suspendierung bestätigt wurde, habe ich beim Hohen Verwaltungsgerichtshof zu Zl. 1995/09/0039 angefochten.

Im Hinblick auf meine äusserst bedrängte Einkommenssituation habe ich andererseits im Sinne des § 112 Abs. 4 BDG 1979 die Herabsetzung der Bezugskürzung und die Nachzahlung der einbehaltenen Monatsbezüge beantragt. Darüber entschied die Disziplinkommission beim Rechnungshof (Senat III) mit Bescheid vom 30. 5. 1995 abschlägig. Meine rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wird mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid abgewiesen.

Ein weiterer ordentlicher Rechtszug steht nicht offen.

Beschwerdeausführungen:

I. Zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die Begründung des beschwerdegegenständlichen Bescheides ist (wie auch schon jene des erstinstanzlichen Bescheides) durch eine wesentliche Unklarheit gekennzeichnet. Es wird einerseits behauptet, ich hätte trotz Aufforderung verschiedene Angaben zu meiner finanziellen Situation "nicht oder nur in ungenügender Weise" gemacht. Diese Formulierung selbst ist schon undeutlich. Es wird nicht konkret gesagt, welche Angaben ich überhaupt nicht beantwortet haben soll oder inwieweit dies nur "in ungenügender Weise" geschehen sein soll. Es bleibt daher auch offen, welche Lücken in Bezug auf das erforderliche "Gesamtbild über Belastungen und Erträge einerseits, sowie Vermögen und Schulden andererseits" angenommen wurden.

Dazu kommt aber ausserdem noch, dass die belangte Behörde sodann andererseits meint, aus rechtlichen Gründen seien ohnedies nur meine Sorgepflichten zu berücksichtigen. Was davon ausgehend am "Gesambild" im vorigen Sinne - zufolge einer mir unterstellten mangelhaften Mitwirkung am Verfahren - unvollständig geblieben sein soll, ist absolut nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde zitiert andererseits die Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung dahingehend, dass ich monatliche Belastungen von S 71.000. -- "für Zinsen, Kapitaltilgungen und fällig gestellte Darlehen" zu tragen habe, ohne dies in Zweifel zu ziehen. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass ausser Streit steht, dass es sich dabei um zusätzliche Belastungen handelt, die bei Ermittlung der für meinen Lebensunterhalt verfügbaren Mittel nicht berücksichtigt wurden, und zwar deshalb, weil nach der im nachfolgenden Beschwerdeabschnitt näher erörterten behördlichen Rechtsansicht solche Belastungen nach § 112 Abs. 4 BDG 1979 unerheblich seien.

Im Zusammenhang damit habe ich geltend gemacht (siehe insbesondere Seiten 3 unten, 4 f), dass es die behördliche Vorgangsweise gegen mich (ab Spätsommer 1994) war, die entscheidend zu den finanziellen Schwierigkeiten der Econtract beigetragen hat und die daher mich in Verbindung mit meinen diesbezüglichen persönlichen Haftungen in äusserste finanzielle Bedrängnis gebracht hat. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, hat man jahrelang den auch in Bezug auf meine Mitwirkung völlig offenen und öffentlichen Aktivitäten des Unternehmensaufbaues der Econtract bzw. der Patentver

wertung von Ecowall zugesehen, um dann aus einem sachlich keinerlei Rechtfertigung dafür bietenden Anlass in ruinöser Weise gegen mich vorzugehen. Die belangte Behörde hätte sich damit auseinandersetzen und dahingehende Feststellungen treffen müssen. Dass dies nicht geschehen ist, bedeutet einen weiteren Mangel der Bescheidbegründung und des Ermittlungsverfahrens.

Nach Massgabe der rechtlichen Relevanz gemäss dem folgenden Abschnitt liegen somit mehrere wesentliche Verfahrensmängel vor, der angefochtene Bescheid ist aus den geltend gemachten Gründen formell rechtswidrig.

II. Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

Nach § 112 Abs. 4 BDG 1979 ist die Kürzung der Bezüge infolge Suspendierung auf zwei Drittel soweit zu reduzieren, als dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Es wird somit hier nur ein rein objektiv auf das Ergebnis bezogenes Kriterium normiert. Der Gesetzeswortlaut enthält absolut keine Einschränkung dahingehend, dass irgendwelche, die für den Lebensunterhalt verfügbaren Mittel beeinflussenden Faktoren, auszuklammern und dass gleichsam in Bezug auf irgendwelche Ausgabenposten zu fingieren sei, dass diese überhaupt nicht vorhanden wären.

Soweit derartiges daher behördlicherseits unterstellt wird, geschieht dies praeter legem. Es werden dazu zwar allgemeine Überlegungen angegeben, nicht jedoch eine konkrete normative Deckung, was auch

überhaupt nicht möglich ist, weil es eine solche nicht gibt.

Auch der Gesetzessinn spricht nicht für sondern sogar gegen diese behördliche Rechtsmeinung. Gerade wenn man - im Sinne diesbezüglicher Bemerkungen in der Bescheidbegründung - davon auszugehen hat, dass es hier nicht um Schuld und Strafe gehen kann, ist auch keine Rechtfertigung dafür denkbar, dass nicht auf die tatsächlichen für den Lebensunterhalt massgeblichen Gegebenheiten Bedacht genommen wird, sondern dass eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt erfolgt, dass sich der Beamte bestimmte Umstände selbst zuzuschreiben hat.

Jedwede sachgerechte, in diesem Sinne denkbare Argumentation entbehrt darüberhinaus jeglicher Grundlage. Von keinem Beamten kann verlangt werden, dass er im voraus die Möglichkeit einer Suspendierung mit Bezugskürzung einkalkuliert und seine wirtschaftliche Gebarung so gestaltet, dass er durch ein solches Ereignis nicht in Schwierigkeiten gebracht werden kann. Wie ich bereits in meiner Berufung mit Nachdruck ausgeführt habe, können meine konkreten wirtschaftlichen Aktivitäten rational speziell auch aus der Sicht öffentlicher Interessen grundsätzlich nur positiv gewertet werden. Es besteht auch keinerlei Anhaltspunkt dafür und wurde nicht einmal behauptet, dass ich in irgendeinem Sinne leichtfertig vorgegangen wäre. Eine dahingehende Charakterisierung kann entsprechend den obigen Ausführungen höchstens das behördliche Vorgehen selbst treffen.

Meine wirtschaftliche Lage ist somit die Folge einer Entwicklung, die im tatsächlichen und rechtlichen Sinne durch mich nicht vermeidbar war und sie musste im

Rahmen der hier zu treffenden Entscheidung so zugrunde gelegt werden wie sie ist und nicht so, wie sie unter irgendwelchen hypothetischen Voraussetzungen wäre.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass selbstverständlich keine Rede davon sein kann, dass den unberücksichtigt gebliebenen, aber als erwiesen angenommenen Belastungen von S 71.000.-- monatlich irgendein Einkommensäquivalent entspräche. Das geht aus meinem Vorbringen hervor und ist durch die von mir vorgelegten Beweismittel belegt. Auch hier gilt, dass Gegenteiliges behördlicherseits nicht einmal behauptet wurde. Die allerdings aufgestellte Behauptung (siehe oben), dass meine diesbezüglichen Angaben Unvollständigkeiten aufweisen, wäre aber nur dann von rechtlicher Relevanz, wenn es darum gehen könnte, dass ich für die Abdeckung dieser Belastungen anderweitige Mittel einsetzen könnte.

Von diesen effektiven Belastungen ausgehend tritt die Frage des Masstabes, der für den "notwendigen Lebensunterhalt" im Sinne des § 112 Abs. 4 BDG 1979 Gültigkeit haben soll, gänzlich in den Hintergrund. Wie hoch der notwendige Lebensunterhalt auch immer angenommen wird, angesichts der Belastungen bedarf es des gänzlichen Entfalles der Bezugskürzung um ihn zu sichern bzw. nicht noch eine zusätzliche Eskalierung dadurch herbeizuführen, dass infolge des Verzuges bei Erfüllung von Verpflichtungen durch Zinsen und Kosten auch noch für die Zukunft schwerste negative Auswirkungen eintreten.

Nichts destoweniger halte ich ausdrücklich fest, dass ich weiterhin der in meiner Berufung vertretenen

Ansicht bin, dass der behördlicherseits angelegte Massstab nicht dem Gesetz entspricht. Es stellt ein natürliches menschliches Verhalten dar, dass die Lebensgestaltung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet wird. Hiebei werden längerfristige Verpflichtungen von der Wohnung (Mietzins) bis hin zur KInderausbildung eingegangen und es kann nicht als Sinn des Gesetzes und Wille des Gesetzgebers angenommen werden, dass dies unberücksichtigt bleiben soll, dass also für den Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" zu fingieren wäre, es gebe gerade nur eine Wohnung mit Mindeststandard und Mindestkosten und auch ganz allgemein nur eine Lebensgestaltung, wie sie einem Mindeststandard entspricht. In diesem Fall hätte einfach auf das Existenzminimum oder andere schematische Regelungen abgestellt werden können. Dass der Gesetzgeber das nicht getan, sondern den gegenständlichen Begriff verwendet hat, muss dahingehend verstanden werden, dass das Mass des notwendigen Lebensunterhaltes" individuell festzusetzen ist.

Darauf bezogen ergibt das Argument, durch die dem Beamten verbleibenden zwei Drittel der Bezüge werde "der rangmässige Status und die soziale Stellung des Beamten" berücksichtigt, keinen Sinn. Gegenstand der Ermittlung ist, welcher absolute Betrag dem Beamten (monatlich) für seinen notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung bleiben muss. Wird dieser Betrag nicht im obigen Sinne individuell ermittelt, so hilft es nichts, dass allenfalls zwei Drittel des Monatsbezuges eine relativ hohe Ausgangsgrösse darstellt, wenn die Belastungen so hoch sind, dass dennoch weniger als der individuell notwendige Lebensunterhalt verbleibt. Dass dem Beamten jeden-

falls der Anspruch auf zwei Drittel der Monatsbezüge gewahrt ist, hat daher eine ganz andere Bedeutung, als von der belangten Behörde unterstellt. Sie besteht darin, dass ein höherer Deckungsfonds für Belastungen gegeben ist, der notwendige Lebensunterhalt nicht so leicht durch Belastungen bedroht ist. Sind die Belastungen jedoch höher als dieser Deckungsfonds, so bedarf die Wahrung des notwendigen Lebensunterhaltes einer Reduzierung der Bezugskürzung. Um zum richtigen Ergebnis zu gelangen und ein Absinken unter den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten, muss daher immer dieser selbst in der adäquaten Höhe angesetzt werden. Geschieht das nicht, weil ein schematischer Standort ermittelt wird und der darüber hinausgehende individuelle Bedarf ausgeklammert bleibt, so ist der notwendige Lebensunterhalt nicht gewahrt, wenn die Belastungen (welche die für den Lebensunterhalt verfügbaren Mittel aufzehren) grösser sind als die Differenz zwischen den ausbezahlten zwei Dritteln der Monatsbezüge und dem individuell notwendigen Lebensunterhalt.

Die belangte Behörde hat somit auch in diesem Punkt die Rechtslage verkannt. Der angefochtene Bescheid ist aus mehreren Gründen inhaltlich rechtswidrig.

Ich stelle durch meinen Vertreter den

A n t r a g,

den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben und mir zu Handen

meines Vertreters den gesetzlichen Aufwandsatz zuzüglich der unten verzeichneten Bundesstempel zuzusprechen.

Wien, am 18. Oktober 1995 D. I. Dr. Wolfgang Lederbauer

Kostenverzeichnis:
Aufwandsatz gesetzmässig
Bundesstempel S 360. --